ZBB 2016, 209

RL 2005/56/EG Art. 2, 4, 14; RL 78/855/EWG Art. 15

Zum auf Nachranganleihen der übertragenden Gesellschaft anwendbaren Recht bei grenzüberschreitender Verschmelzung („KA Finanz“)

EuGH, Urt. v. 07.04.2016 – Rs C-483/14 (EuGH GA; Oberster Gerichtshof (Österreich)), ZIP 2016, 712

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):

1. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass

- **nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme auf die Auslegung, die Erfüllung der Verpflichtungen und die Arten des Erlöschens eines von der übertragenden Gesellschaft geschlossenen Anleihevertrags wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden dasselbe Recht anzuwenden ist wie das vor der Verschmelzung auf diesen Vertrag anzuwendende Recht;**
- **für den Schutz der Gläubiger einer übertragenden Gesellschaft in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden weiterhin die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts gelten, dem diese Gesellschaft unterlag.**

2. Art. 15 der Dritten RL 78/855/EWG ist dahin auszulegen, dass danach dem Inhaber von Wertpapieren, die mit Sonderrechten

verbunden, jedoch keine Aktien sind, Rechte verliehen werden, nicht aber ihrer Emittentin.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG